



Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218

Fax: 04226/218-12

E-Mail: st-margareten@ktn.gde.at

Homepage: www-st-margareten.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 19.04.2021
Zahl: 610-2/2022-Fläwi., mit der die Verordnung vom 21.12.2021, Zahl: 610-2/2021-
Fläwi, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen
der §§ 3 und 4 a in Verbindung mit § 13 Abs. (1) und As. (3) des Kärntner
Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der derzeit
geltenden Fassung, wie folgt geändert wird:

§ 1

Bei nachstehend angeführten, als Bauland gewidmeten und als Aufschließungsgebiet
festgelegten Grundstück im Bereich der Gemeinde St. Margareten im Rosental wird
das Aufschließungsgebiet aufgehoben:

- (1) Teilfläche des Grundstückes 161, KG 72005 Gotschuchen, im Gesamtausmaß
von ca.2.400 m². (Kranz Mario und Kranz Aloys)

Die maßgebliche Fläche ist aus der Anlage „1“ zu dieser Verordnung (Lageplan
M=1:1000) ersichtlich. Die planliche Darstellung bildet einen integrierenden
Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt entsprechend dem §§ 15 und 80a K-AGO mit Ablauf des Tages
der Freigabe zur Abfrage im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a K-
AGO) unter der Internetadresse der Gemeinde (www.st-margareten-rosental.gv.at) in
Kraft.

Der Bürgermeister
Helmut Ogris

Beilage

Anlage 1 (planliche Darstellung)

